

Landschaftswahlen 2016

vom 5. Juni 2016

Am Sonntag, 5. Juni 2016, finden die Landschaftswahlen statt, mit welchen die Davoser Behörden – Landammann, Kleiner Landrat, Grosser Landrat und Schulrat – für die neue Legislatur 2017 bis 2020 bestimmt werden.

Die vorliegende Information, welche Amtsbericht und Wahlvorlagen enthält, wird den Wahlberechtigten zusammen mit Stimmrechtsausweis und Wahlzetteln zugestellt.

Davos, 20. April 2016

Gemeinde Davos
Der Landschreiber
Michael Straub

Amtsbericht

zu den Landschaftswahlen vom 5. Juni 2016

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir erlauben uns, Ihnen gestützt auf die Bestimmungen der Landschaftsverfassung den nachfolgenden Bericht zu den Landschaftswahlen vom 5. Juni 2016 zu unterbreiten.

Landschaftswahlen 2016

A. Ausgangslage

Die Behörden der Landschaft Davos werden jeweils für eine Legislatur, das heisst eine Amtsdauer von vier Jahren, gewählt. Die laufende Amtsdauer endet am 31. Dezember 2016. Für die kommende Amtsdauer vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020 müssen die Behörden neu gewählt werden. Zu diesem Zweck finden die Landschaftswahlen statt.

Gemäss Art. 5 der Landschaftsverfassung finden die Landschaftswahlen in der Regel an einem Wochenende im Monat Juni statt. Der Kleine Landrat setzte den Termin für die Landschaftswahlen auf den 5. Juni 2016 fest. In vier separat durchzuführenden Wahlen werden der Landammann (Gemeindepräsident), die übrigen vier Mitglieder des Kleinen Landrates (Gemeindegewählung), die siebzehn Mitglieder des Grossen Landrates (Gemeindeparlament) sowie die vier vom Volk zu bestimmenden Mitglieder des Schulrates gewählt.

B. Durchführung der Wahlen

Die Landschaftswahlen werden im Rahmen einer ordentlichen Urnenabstimmung durchgeführt. Die ausgefüllten Wahlzettel werden gemeinsam mit den Stimmzetteln der gleichzeitig durchgeführten eidgenössischen Sachabstimmungen in die Urne geworfen oder bei brieflicher Stimmabgabe mit Stimmkuvert und Antwortkuvert zurückgesendet. Weitere Informationen zur Stimmabgabe finden Sie im nachfolgenden Kapitel «Stimmbüro».

C. Verfahren

Wählbar ist, wer im Stimmregister der Gemeinde eingetragen ist und am Wahltag das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Für Personen, die sich zur Wahl stellen wollen, ist vorgängig zur Wahl keine amtliche Anmeldung notwendig. Zu berücksichtigen sind aber insbesondere die Bestimmungen des Davoser Rechtsbuches (DRB) betreffend Amtszeitbeschränkung, Ausschlussgründe und Unvereinbarkeit (DRB 10 Art. 5a ff).

Welche Personen sich öffentlich zur Wahl stellen, kann den Unterlagen des parteiübergreifenden Wahlmaterialversandes, den Medien und einer aktuellen Übersicht «Landschaftswahlen 2016 öffentlich kandidierende Personen» auf den Webseiten der Gemeinde Davos entnommen werden.

Bei sämtlichen Wahlen (Landammann, Kleiner Landrat, Grosser Landrat, Schulrat) gilt das absolute Mehr gemäss DRB 10 Art. 15.

Wer eine Wahl nicht innert acht Tagen nach Bekanntgabe der Resultate ablehnt, hat sie angenommen (DRB 10 Art. 15a Abs. 1).

Der Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang wurde vom Kleinen Landrat auf den 26. Juni 2016 festgelegt.

D. Ausfüllen der Wahlzettel

Auf allen Wahlzetteln sind genau so viele Linien aufgedruckt, wie bei der entsprechenden Wahl Mandate zu vergeben sind.

Wahlzettel, die anders als handschriftlich von der wählenden Person ausgefüllt sind, die ehrverletzende Bemerkungen aufweisen, unleserlich sind oder die keine eindeutige Willenskundgebung enthalten, sind ungültig. Wahlzettel, die auf den oder die «Bisherigen» oder ähnliche Begriffe lauten und keine Namen von Personen enthalten, sind ebenfalls ungültig.

Wahlzettel, die weniger Namen tragen, als Personen zu wählen sind, sind gültig. Ebenso sind Wahlzettel gültig, die mehr Namen tragen, als Personen zu wählen sind; jedoch werden die zuletzt aufgeführten Namen, soweit sie überzählig sind, als ungültige Stimmen gestrichen.

Eine Stimme, die einer nicht wählbaren Person gilt oder die auf einen Namen lautet, den derselbe Wahlzettel bereits enthält (Kumulation) oder der begründete Zweifel darüber offenlässt, wem die Stimme gilt, ist ungültig; der betreffende Name wird gestrichen.

Wenn zwei oder mehrere öffentlich zur Wahl antretende Personen den gleichen Familiennamen tragen, muss zur Gültigkeit der Stimme auch der Vorname dazu geschrieben werden, z.B. Hans Meier und Beatrice Meier. Empfehlenswert ist es, grundsätzlich jede zu wählende Person mit Vornamen und Nachnamen auf den Wahlzettel zu schreiben.

E. Weitere Informationen

Auf den Webseiten der Gemeinde Davos – Link «Landschaftswahlen Davos 5. Juni 2016» auf der Frontseite – sind übersichtlich alle Vorlagen zum Wahl- und Abstimmungstag vom 5. Juni 2016 aufgeführt, über welche in Davos zu befinden ist. Zudem steht eine aktuelle Übersicht «Landschaftswahlen 2016 öffentlich kandidierende Personen» zur Einsicht bzw. zum Herunterladen

bereit. Detaillierte Informationen zu den kandidierenden Personen können den Unterlagen des parteiübergreifenden Wahlmaterialversandes, der etwa zeitgleich mit dem amtlichen Stimmmaterial in den Davoser Haushaltungen eintrifft, oder den Webseiten der Parteien (<http://www.gemeindedavos.ch/de/politikverwaltung/politik/parteien/>) und allfälligen Webseiten von kandidierenden Personen entnommen werden.

F. Antrag

Wir ersuchen Sie, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, an den anstehenden Landschaftswahlen teilzunehmen und die Wahlzettel für die Wahl des Landammanns, des Kleinen Landrates, des Grossen Landrates sowie des Schulrates mit den Vornamen und Namen Ihrer bevorzugten Personen zu versehen.

Davos, 20. April 2016

Mit freundlichen Grüssen

Gemeinde Davos
Der Landammann
Tarzisius Caviezel

Wahlvorlagen

zu den Landschaftswahlen vom 5. Juni 2016

Wahl des Landammanns, Wahl der übrigen Mitglieder des Kleinen Landrates, Wahl des Grossen Landrates, Wahl des Schulrates

Für jede der vier verschiedenen Wahlen finden Sie in Ihren Unterlagen einen separaten Wahlzettel vor:

- Wahlzettel Landammann, enthaltend eine leere Linie;
- Wahlzettel Kleiner Landrat, enthaltend vier leere Linien;
- Wahlzettel Grosser Landrat, enthaltend siebzehn leere Linien;
- Wahlzettel Schulrat, enthaltend vier leere Linien.

Davos, 20. April 2016

